

# Konfliktverteidigung im Strafprozess

Bearbeitet von  
Dr. Jürgen Heinrich

## I. § 273 Abs. 1 StPO

§ 273 Abs. 1 StPO verlangt die Niederlegung des Gangs der Hauptverhandlung, die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten und aller im Verfahren gestellten Anträge nebst den getroffenen Entscheidungen und letztendlich die Urteilsformel. Der Wiedergabe der Ergebnisse der Hauptverhandlung kommt daneben keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Allen Anwendungsbereichen von Abs. 1 ist gemein, dass eine weitere Prüfung – anders als bei Abs. 3 – nicht notwendig wird. Eine Protokollierung hat zwingend zu erfolgen. 11

Im Vordergrund stehen die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten und die im Verfahren gestellten Anträge. 12

**Beispiele:**

- 13
- a) Der Vorsitzende macht gegenüber der Zeugin einen Vorhalt aus ihrer polizeilichen Vernehmung. Der Verteidiger regt an, den Vorhalt wörtlich ins Protokoll aufzunehmen, zumindest aber die zitierte Passage nach der Blattzahl und dem Absatz entsprechend der Verfahrensakte im Protokoll zu bezeichnen.
  - b) Der Verteidiger möchte einen Beweisantrag stellen. Neben der Beweistatsache und dem Beweismittel beabsichtigt er, seinen Antrag auch zu Protokoll ausführlich zu begründen. Er kündigt an, dass die Begründung ca. einen halben Sitzungstag in Anspruch nehmen wird.
  - c) Der Vorsitzende lehnt die Aufnahme des Vorhalts und die Aufnahme der Begründung ins Protokoll ab. Die Verteidigung beantragt einen Gerichtsbeschluss.

**Zu Beispiel a)** Zu den wesentlichen, zu protokollierenden Förmlichkeiten muss auf die Kommentierungen zu § 273 Abs. 1 StPO verwiesen werden.<sup>719</sup> 14

Von den zahlreichen Vorschriften, die keine wesentlichen Förmlichkeiten beinhalten und somit nicht ins Protokoll aufzunehmen sind, seien insbesondere erwähnt:

- Inhalt der Bekundungen von Zeugen und Sachverständigen<sup>720</sup>
- Vorhalte aus Polizeiprotokollen oder sonstigen Urkunden<sup>721</sup>
- Einführung allgemeinkundiger/gerichtskundiger Tatsachen<sup>722</sup>

**Zu Beispiel b)** Anträge sind ausnahmslos zu protokollieren, unabhängig von ihrer Zulässigkeit.<sup>723</sup> Die Begründung zu einem Antrag gehört aber nicht mehr dazu und ist folglich nicht zu protokollieren.<sup>724</sup> 15

**Zu Beispiel c)** Im Rahmen des § 273 Abs. 1 StPO gibt es auch keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass es sich bei der Protokollierung um eine originäre Aufgabe beider Urkundspersonen handelt und diese nicht der Verhandlungsleitung des Vorsitzenden iSd § 238 Abs. 1 StPO unterliegt. Eine Gerichtsentscheidung gemäß § 238 Abs. 2 StPO kann somit nicht herbeigeführt werden. Nur in den Sonderfällen des § 273 Abs. 3 S. 2 StPO schreibt das Gesetz eine Gerichtsentscheidung ausdrücklich vor. 16

<sup>719</sup> KK-StPO/Greger § 273 Rn. 4, 5; Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 273 Rn. 7, 7a, 8.

<sup>720</sup> KK-StPO/Greger § 273 Rn. 7.

<sup>721</sup> BGHSt 22, 26; 21, 285.

<sup>722</sup> BGHSt 36, 354.

<sup>723</sup> KK-StPO/Greger § 273 Rn. 8.

<sup>724</sup> RGSt 32, 239 (241).

## II. § 273 Abs. 3 StPO

## 17 Beispiele:

- a) Der Mitangeklagte G wird durch den Verteidiger des Angeklagten L befragt; vor der Beantwortung einzelner Fragen nimmt G Rücksprache mit seinem Verteidiger; der Verteidiger des Angeklagten L beantragt, diesen Vorgang zu protokollieren.
- b) Der Verteidiger beantragt die wörtliche Protokollierung eines Teils der Zeugenaussage, da es hier darum geht, was sein Mandant (angeblich) gewusst haben soll. Dieser Teil ist entscheidend für eine Verurteilung.

18 Gegenstand der vollständigen Niederschreibung können sowohl **Vorgänge** in der Hauptverhandlung sein als auch der **Wortlaut von Aussagen und Äußerungen**. Die in Betracht kommenden Vorgänge sind ihrer Art nach grundsätzlich nicht begrenzt, um eine wesentliche Förmlichkeit bzw. überhaupt eine Prozesshandlung muss es sich dabei nicht handeln. Es muss sich nur räumlich und zeitlich in der Hauptverhandlung ereignet haben.

## 19 Dazu gehören:

- Besonderes Verhalten des Angeklagten, der Zeugen, der Richter und Schöffen oder sonstiger im Sitzungssaal Anwesenden (auch Mimik, Gestik), ebenso auch eine Rücksprache des Angeklagten mit seinem Verteidiger.
- Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und Einlassungen der Angeklagten
- Äußerungen anderer im Sitzungssaal anwesender Personen.

20 Anders als bei § 273 Abs. 1 S. 1 StPO ist eine Protokollierung aber nur dann erforderlich, wenn es auf die Feststellung **ankommt**, dh wenn an der Protokollierung ein rechtliches Interesse besteht.<sup>725</sup>

Auf die Feststellung kommt es insbesondere an,

- wenn die Vorgänge oder Äußerungen Verfahrensfehler enthalten, auf die die Revision gestützt werden kann,
- wenn sie Anlass zu weiteren Beweisanträgen bietet,
- wenn sie für die Beweiswürdigung von besonderer Bedeutung sind.

21 Der Hauptanwendungsfall in der Praxis ist der Antrag auf wörtliche Protokollierung einer Aussage. Die Protokollierungsbedürftigkeit bei Aussagen und Äußerungen besteht aber noch nicht bei deren Beweis-/Entscheidungserheblichkeit schlechthin.<sup>726</sup> Vielmehr muss es nicht nur allgemein auf den Inhalt, sondern gerade auf den genauen Wortlaut der Aussagen/Äußerungen ankommen.<sup>727</sup> So liegt es insbesondere dann, wenn eine Aussage je nach ihrer genauen Formulierung unterschiedlich gedeutet werden kann.<sup>728</sup> Dies ist selten der Fall. In der Regel kommt es auf den genauen Wortlaut nicht an.

22 Im **Protokoll** kann ein solcher Vorgang wie folgt festgehalten werden:

<sup>725</sup> Löwe/Rosenberg/Gollwitzer, StPO, 25. Aufl. 1998 ff., § 273 Rn. 40.

<sup>726</sup> Meyer-Göfner/Schmitt StPO § 273 Rn. 22.

<sup>727</sup> HM Meyer-Göfner/Schmitt StPO § 273 Rn. 22 mwN.

<sup>728</sup> SK-StPO/Frister § 273 Rn. 36.

*Der Zeuge macht Ausführungen zur Sache*

*RA beantragt die wörtliche Protokollierung der gesamten Zeugenaussage ab dem Komplex (...).*

*Der Vorsitzende trifft folgende Anordnung:*

*Der von RA gestellte Protokollierungsantrag wird zurückgewiesen, weil es auf die vollständige Feststellung der Vorgänge/die wortgetreue Wiedergabe der Äußerungen des Zeugen bezüglich (...) nicht ankommt.*

*RA stellt Antrag gemäß § 273 Abs. 3 S. 2 StPO.*

*Die anderen Verfahrensbeteiligten geben keine Stellungnahme ab.*

*Nach Unterbrechung verkündet der Vorsitzende folgenden*

#### **Beschluss**

*Der Antrag des RA gemäß § 273 Abs. 3 S. 2 StPO gegen die soeben verkündete Entscheidung des Vorsitzenden, durch die der Protokollierungsantrag abgelehnt worden ist, wird aus den zutreffenden Gründen der beanstandeten Anordnung zurückgewiesen.*

## **D. Zeitpunkt des Protokollierungsantrags und der darauf folgenden Entscheidung**

Wird die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch den Vorsitzenden von einem Verfahrensbeteiligten durch exzessive Antragstellung auf wörtliche Protokollierung fortwährend unterbrochen, so braucht der Vorsitzende derartige Anträge nicht sofort **entgegenzunehmen** und zu **bescheiden**.<sup>729</sup> In einem solchen Fall kann er vielmehr die Befragung des Zeugen und Sachverständigen ungestört zu Ende führen und dem Verfahrensbeteiligten stattdessen aufgeben, etwaige Beanstandungen erst nach Abschluss seiner Befragung vorzutragen. Über derartige Beanstandungen und Anträge kann dann insgesamt befunden werden.<sup>730</sup>

## **E. Sonderfälle**

### **I. Wörtliche Zitierung der Aussage im Antrag**

In der Praxis kann beobachtet werden, dass die Verteidigung einen Vorgang/eine Äußerung im Protokoll sehen will (aus welchen Gründen auch immer), ihrem Antrag aber hinsichtlich der Bejahung eines rechtlichen Interesses geringe Chancen einräumt und deshalb auf § 273 Abs. 1 StPO auszuweichen versucht.

#### **Beispiel:**

Die Verteidigung regt an, eine Passage der Aussage des Tatzeugen gemäß § 273 Abs. 3 StPO wörtlich zu protokollieren. In einer sich anschließenden Diskussion gibt die Vorsitzende zu ver-

<sup>729</sup> → Kap. 5 Rn. 5.

<sup>730</sup> RGSt 32, 157, 159; BGH NJW 2004, 239.

stehen, dass sie dies nicht für notwendig erachtet. Der Verteidiger stellt nun den Antrag, die Aussage des Zeugen mit folgendem Inhalt zu protokollieren. Es folgt nun die Zitierung der Passage in vollem Wortlaut. Dieser Antrag soll wörtlich gemäß § 273 Abs. 1 StPO zu Protokoll gelangen.

26 In einer solchen Konstellation bleibt dem Gericht nichts anderes übrig, als den Antrag der Verteidigung in seinem vollständigen Wortlaut zu protokollieren (bzw. wie in der Praxis üblich als Anlage zu Protokoll zu nehmen) und zwar gemäß § 273 Abs. 1 StPO. Im Anschluss daran ist der Antrag gemäß § 273 Abs. 3 StPO abzulehnen, da es auf den genauen Wortlaut nicht ankommt.

27 Mancher Verteidiger gibt sich damit zufrieden, da sich der Vorgang/die Äußerung im Rahmen des Antrags schon im Protokoll wiederfindet.

Dies ist aber zu kurz gedacht. Eine Verbesserung der Rechtsposition, insbesondere im Hinblick auf eine angestrebte Revision, tritt dadurch nicht ein. An der ausschließlichen Beweiskraft des Sitzungsprotokolls gemäß § 274 StPO nimmt nur die Tatsache teil, dass ein solcher Antrag gestellt wurde. Der im Antrag ausführlich geschilderte Vorgang bzw. die Äußerung wird dadurch nicht Teil des Sitzungsprotokolls. An der Beweiskraft nimmt eine nach § 273 Abs. 3 StPO protokollierte Aussage erst teil, wenn diese wörtlich niedergeschrieben, verlesen und gemäß § 273 Abs. 3 S. 3 StPO genehmigt worden war.<sup>731</sup>

## II. Protokollierung von Straftaten

28 Beispiele:

a) Während der Zeugenvernehmung regt der Verteidiger an, dass der letzte Abschnitt wörtlich gemäß § 183 GVG im Protokoll aufgenommen wird. Dieser Teil widerspreche der Einlassung seines Mandanten, eine Falschaussage der Zeugin liege vor. Die Verteidigung habe einen Anspruch auf Protokollierung.

b) Zu Beginn der Vernehmung der einzigen Belastungszeugin verlangt der Verteidiger die nun folgende Aussage insgesamt gemäß § 183 GVG zu protokollieren. Vorliegend stehe Aussage gegen Aussage. Nach der Unschuldsvermutung und der sog Nullhypothese muss die Aussage der Zeugin für unwahr gehalten werden. Die Erwartung des Gerichts kann folglich nur eine unwahre Aussage und im Ergebnis ein Aussagedelikt sein.

29 Die Feststellung, ob überhaupt eine Straftat vorliegt, obliegt allein dem Gericht. Zur Überzeugung des Strafgerichts muss eine tatbestandmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung in der Hauptverhandlung begangen worden sein. § 183 S. 1 GVG statuiert eine Pflicht zur protokollmäßigen Feststellung des Tatbestandes und der Übersendung des Protokolls an die zuständige Behörde. Bei § 183 S. 1 GVG handelt es sich um eine Mussvorschrift.<sup>732</sup> Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben aber keinen Anspruch auf eine Protokollierung; die Maßnahmen können nicht erzwungen werden (Fall a).<sup>733</sup> Ganz allgemein gilt, dass die versuchte Falschaussage straflos ist und somit erst mit Abschluss der Zeugenvernehmung von einer Straftat gesprochen werden kann. Ob eine Aussage (nach Abschluss) als Falschaussage tatsächlich bewertet werden kann, bedarf einer umfassenden Beweiswürdigung. Während einer Zeugenaussage besteht somit keine Veranlassung der Protokollierung.

<sup>731</sup> BGHSt 38, 14.

<sup>732</sup> Nierwetberg NJW 1996, 432 (433).

<sup>733</sup> KK-StPO/Diemer GVG § 183 Rn. 2; allgemein zur Schwierigkeit, Einlassungen festschreiben zu können, Klemke StraFo 2013, 107.

Gleichermaßen verhält es sich im **Fall b**). Die (eigentümliche) Argumentation zur 30  
Unschuldsvermutung und sogenannten Nullhypothese gibt noch keinen Anlass von  
einer Straftat auszugehen. Die Unschuldsvermutung streitet nicht dafür, dass alle Per-  
sonen, die etwas anderes als der Angeklagte behaupten, lügen und somit selbst einer  
Straftat verdächtig sind. Die Nullhypothese ist – wie der Name schon sagt – nur eine  
Hypothese im Rahmen der Glaubhaftigkeitsanalyse und beschreibt den Weg zur  
Überzeugungsbildung. Einen konkreten Anfangsverdacht vermittelt sie nicht. Eine  
Aussage, die den Kriterien der Nullhypothese nicht standhält, kann gleichwohl rich-  
tig sein.<sup>734</sup>

---

<sup>734</sup> *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007, Rn. 418.

## Kapitel 13. Einzelfälle mit Konfliktpotenzial

### A. Zugangskontrollen<sup>735</sup>

#### I. Zuhörer

Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörer nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, sind nicht ungesetzlich, wenn sie für die Sicherheit im Gerichtsgebäude notwendig sind.<sup>736</sup> Die Durchsuchung der Personen selbst als auch der mitgeführten Taschen ist somit zulässig.<sup>737</sup> 1

Ebenso kann, wenn mit der Störung der Verhandlung zu rechnen ist, nur solchen Personen der Zutritt zum Gebäude oder zum Sitzungssaal gestattet werden, die sich ausweisen können.<sup>738</sup> Selbst die Registrierung der Besucher oder die Einbehaltung des Ausweises für die Verhandlungsdauer ist zulässig.<sup>739</sup> 2

Das RG<sup>740</sup> hat es nicht beanstandet, Personen, die verdächtig erscheinen, von vornherein den Zutritt zu verweigern. Ein allgemeiner Verdacht genügt dafür aber nicht. Der Ausschluss verlangt konkrete Anhaltspunkte.<sup>741</sup> Dabei gilt für Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise gekleidet sind, bereits § 175 Abs. 1 GVG (Kopftücher, Abzeichen oder kollektives Tragen von szenetypischer Kleidung) genügen nicht).<sup>742</sup> 3

#### II. Verteidiger<sup>743</sup>

„Verteidiger und die von ihnen mitgeführten Sachen und Akten sind beim Betreten des Gerichtsgebäudes zu durchsuchen. Ua können die Verteidiger durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse, auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, auf Gegenstände, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind, insbesondere auf Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne sowie auf Wurfgegenstände durchsucht werden. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind bei der Durchsuchung Mäntel, Jacken und Schuhe auszuziehen. Spricht der Metalldetektor an, so können die Verteidiger aufgefordert werden, die Kleidungsstücke, von denen 4

---

<sup>735</sup> Eine ausführliche Sicherungsverfügung findet sich im Anhang.

<sup>736</sup> Kissel/Mayer GVG § 169 Rn. 38, 39.

<sup>737</sup> OLG Koblenz NJW 1975, 1333.

<sup>738</sup> BGHSt 27, 13.

<sup>739</sup> OLG Karlsruhe NJW 1975, 2080.

<sup>740</sup> RGSt 54, 225.

<sup>741</sup> Kissel/Mayer GVG § 169 Rn. 43.

<sup>742</sup> BVerfG NJW 2007, 56; Baufeld GA 2004, 163; bei einer völligen Verschleierung kann der Zutritt verweigert werden, da die Identifizierung nicht möglich ist. Wird die Verschleierung erst nach den Eingangskontrollen angelegt, kann eine Verweisung aus dem Saal (§ 176 GVG) und Entfernung (§ 177 GVG) angezeigt sein.

<sup>743</sup> Hillenbrand StRR 2013, 244.

die Reaktion des Suchgerätes ausgehen kann, soweit zu öffnen, dass eine Überprüfung mit dem Suchgerät möglich ist.

Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, so ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Bei der Durchsuchung und Kontrolle von Akten ist darauf zu achten, dass sie nicht gelesen werden. Mitgeführte Akten und sonstige Gegenstände können in der Gepäckprüfanlage bzw. unter Zuhilfenahme der Metallsonde überprüft werden.

Fühlt sich ein Verteidiger durch die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen in seinen nach StPO oder GVG ihm zustehenden Rechten beeinträchtigt, so ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.<sup>744</sup>

- 5 Der Strafverteidiger genießt kraft seiner Stellung als Organ der Rechtspflege bis zum Beweis des Gegenteils einen staatlichen Vertrauensvorschuss. Bei Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit eines Strafverteidigers ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten; unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbots und der Zumutbarkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.<sup>745</sup> Das BVerfG hat unter Anwendung dieser Grundsätze die oben dargestellte Anordnung des Vorsitzenden im Rahmen von § 176 GVG (in einem Staatsschutzverfahren) gebilligt.
- 6 Voraussetzung einer Durchsuchungsanordnung gegenüber dem Verteidiger ist die Darlegung eines rechtfertigenden sachlichen Grundes. Konkrete Anhaltspunkte für Anschläge auf Leib und Leben des Angeklagten oder für Befreiungsversuche sind unentbehrlich.<sup>746</sup> Des Weiteren sind die Art und Weise der angeordneten Maßnahmen zu präzisieren. Eine generelle Anordnung der Durchsuchung, die den Umfang der Maßnahmen den für die Durchsuchung zuständigen Bediensteten überlässt, ist nicht ausreichend.<sup>747</sup>

## B. Medien im Strafprozess

### I. Medienöffentlichkeit

- 7 Aus größeren Prozessen ist eine intensive Berichterstattung nicht mehr wegzudenken. Die verfassungsrechtlich verbürgte Pressefreiheit beinhaltet dazu auch das Recht, über alle gerichtlichen Verfahren und über alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge zu berichten und auch kritisch zu kommentieren. Trotz ihrer bedeutungsvollen Aufgabe genießen die Medien, was die Teilnahmemöglichkeiten an Gerichtsverhandlungen angeht, grundsätzlich keine weitergehenden Rechte als jeder andere Bürger (§ 169 GVG), auch wenn sich Tendenzen zeigen, über § 175 Abs. 2 GVG weitergehende Anwesenheitsrechte zu erreichen. Über diese rechtlich normierten Grenzen der Berichterstattung hinaus liegt es in der eigenverantwortlichen Entscheidung der Medien, inwieweit sie sich Schranken in der Berichterstattung auferlegen, insbesondere mit Rücksicht auf die Belange von Beteiligten.<sup>748</sup>

<sup>744</sup> BVerfG NJW 1978, 1048.

<sup>745</sup> BVerfG NJW 2006, 1500; 1978, 1048.

<sup>746</sup> BVerfG NJW 1998, 296 (297).

<sup>747</sup> BVerfG NJW 1998, 296 (298).

<sup>748</sup> Kissel/Mayer GVG § 169 Rn. 85 ff.